



Die Landessynode hat beschlossen:

**Kirchengesetz zur**

**Zustimmung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen  
Kirche in Deutschland (MVG-EKD)**

**&**

**Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung über Mitarbeitervertretungen  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
(AGMVG-EKD)**

**vom 22. September 2020**

**Artikel 1**

**Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD**

- (1) Dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretung in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Januar 2019, geändert am 13. November 2019 wird zugestimmt.
- (2) Der Landeskirchenrat erklärt die Zustimmung gemäß Art. 10 a Absatz 2b der Grundordnung der evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und bittet den Rat, den 1. Oktober 2020 als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mitarbeitervertretungsgesetzes für die Evangelische Landeskirche Anhalts vorzusehen.

**Artikel 2**

**Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung über Mitarbeitervertretungen  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

- (1) Das Gesetz trägt die Überschrift: "Kirchengesetze zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirche in Deutschland AGMVG-EKD".

(2) § 2 (zu § 5 MVG) wird wie folgt geändert:

§ 2 (zu § 5 MVG). (1) 1 Für die von den Kirchengemeinden und in den Mitarbeiterverbänden beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die von der Landeskirche beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) werden gemeinsame Mitarbeitervertretungen je für die Kirchenkreise Bernburg und Ballenstedt, den Kirchenkreis Köthen, den Kirchenkreis Dessau und den Kirchenkreis Zerbst gebildet.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 dieses Kirchengesetzes tritt 2 Wochen nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

(2) Artikel 2 dieses Kirchengesetzes tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, den der Rat der EKD durch Verordnung für das Inkrafttreten des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD in der Evangelischen Landeskirche Anhalts bestimmt.

Christian Preissner  
Präses der Landessynode

## Begründung

### A. MVG-EKD

Das Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) wurde zum 01. Januar 2019 neu gefasst und am 13. November 2019 geändert. Diesem ist von der Evangelischen Landeskirche Anhalts zuzustimmen.

### B. AGMVG-EKD

1. Das Kirchengesetz zur Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsausführungsgesetz - AGMVG-EKD) vom 17.11.2009 (Abl. Anhalt 2011 Bd.1, S. 2) zuletzt geändert am 29.04.2014 bezieht sich in seiner Überschrift auf das Kirchengesetz zur Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche und ist in Anbetracht der Neufassung des MVG - EKD angepasst in der Überschrift abzuändern.

2. Ferner muss klarstellend die Zugehörigkeit der Verwaltungsmitarbeiter in den Verbänden zu den gemeinsamen Mitarbeitervertretungen der Kirchenkreise Berücksichtigung finden. Die derzeitige Regelung umfasste die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Mitarbeitervertretungen nur für die beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, d.h. Kirchenmusiker und Gemeindepädagogen, nicht jedoch die von der Landeskirche beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung.

Das Aufgabengebiet der im Zuge der Umsetzung des Verbundsystems als Teil der Mitarbeiterverbände angestellten Verwaltungsmitarbeiter ist die Unterstützung der Gemeindegemeinderäte der in den Arbeitsgemeinschaften verbundenen Gemeinden bei der Erledigung von Verwaltungsarbeit gem. § 6 der Verfassung der Ev. Landeskirche Anhalts. Sie sind Teil der Dienstgemeinschaft von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Kirchenkreis. Die Landeskirche ist ebenso wie bei Kirchenmusikern und Gemeindepädagogen Anstellungsträgerin, analog Dienstgeberin der Pfarrer. Eine Zuordnung zur MAV des Landeskirchenamtes erscheint nicht sachgerecht, weil es sich nicht um Mitarbeiter der Verwaltung des Landeskirchenamtes handelt. Die Zuordnung der Verwaltungsmitarbeiter der Arbeitsgemeinschaften zu den MAV der Kirchenkreise folgt der Systematik von § 2 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 vom 17.11.2009, zuletzt geändert am 29.4.2014.

Das Ausführungsgesetz hat derzeit folgenden Wortlaut:

§ 2 (zu § 5 MVG). (1) 1 Für die von den Kirchengemeinden beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die von der Landeskirche beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) werden gemeinsame Mitarbeitervertretungen je für die Kirchenkreise Bernburg und Ballenstedt, den Kirchenkreis Köthen, den Kirchenkreis Dessau und den Kirchenkreis Zerbst gebildet.

Die Regelung soll nunmehr wie folgt gefasst und abgeändert werden:

§ 2 (zu § 5 MVG). (1) 1 Für die von den Kirchengemeinden und in den Mitarbeiterverbänden beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die von der Landeskirche beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) werden gemeinsame Mitarbeitervertretungen je für die Kirchenkreise Bernburg und Ballenstedt, den Kirchenkreis Köthen, den Kirchenkreis Dessau und den Kirchenkreis Zerbst gebildet.